
Abteilungsordnung

Vorbemerkungen

In der Abteilungsversammlung vom 17.1.1992 wurde einstimmig beschlossen, die den Mitgliedern in Kopie vorliegende Abteilungsordnung des TSV Rudersberg vom 22.3.85 - die im Tennisausschuss in den Monaten Oktober und Dezember 1991 beraten und einstimmig für gut und auf die Belange der Tennisabteilung des KTSV übertragbar befunden worden war - in analoger Form auf die Tennisabteilung des KTSV anzuwenden und danach zu verfahren.

Die Abteilungsordnung sollte im Jahre 1992 in ihrer Anwendung auf notwendige Verbesserungen hin überprüft und in der nächsten Abteilungsversammlung dann in ihrer endgültigen Fassung vorgelegt werden. Weiteres siehe § 17 dieser Abteilungsordnung.

§ 1 - Name und Sitz der Abteilung:

1. Die Abteilung führt den Namen

Kultur-, Turn- und Sportverein Hösslinswart 1911 e.V. - Abteilung Tennis
(KTSV Hösslinswart e.V. - Abteilung Tennis)

2. Die Abteilung hat ihren Sitz in Hösslinswart.

§ 2 - Zweck der Abteilung:

1. Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissportes und einschlägiger Sportarten auf gemeinnütziger Grundlage. Der Gemeinnützige Zweck wird von der Abteilung ausschließlich und unmittelbar verfolgt.

Die Abteilung erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 - Verbandszugehörigkeit:

1. Die Abteilung ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes e.V.(WTB)
2. Die Abteilung ist über den KTSV Hösslinswart Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).

§ 4 - Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft:

1. Die Abteilung besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Schnuppermitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres bis 1.4. d. J. möglich.

Passive Mitglieder sind Förderer der Abteilung.

Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung jederzeit möglich. Erfolgt der Eintritt in die Abteilung unter dem Status "Passiv", ist bei Umwandlung in "Aktiv" die Aufnahmegebühr nachzuzahlen. (ist zur Zeit ausgesetzt.)

Schnuppermitglieder sind für 1 Jahr (Saison) wie aktive Mitglieder, dürfen jedoch nicht Mannschaftsspieler werden und müssen keine Aufnahmegebühr entrichten. Sollten sie sich nach diesem Jahr (Saison) dazu entscheiden, Vollmitglied zu werden, so ist die Aufnahmegebühr zu bezahlen. (Erst wenn wieder eine Aufnahmegebühr erhoben wird, im Augenblick wird aber darauf verzichtet).

Jugendliche sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Umwandlung in "Aktive Mitglieder" erfolgt automatisch zu Beginn des Jahres, in dem das 18. Jahr vollendet ist. Eine Aufnahmegebühr wird dann aber nicht mehr erhoben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder der Abteilung besonders verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 - Aufnahme des Mitgliedes:

1. Der Antrag zur Aufnahme in die Abteilung ist schriftlich (Formular "Beitrittserklärung") bei der Abteilungsleitung einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten
2. Mit der Aufnahme durch die Abteilungsleitung und Zustimmung des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 - Rechte des Mitgliedes:

1. Die Benutzung der Einrichtungen der Abteilung setzt die Mitgliedschaft voraus. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung unter Beachtung der von den Abteilungsorganen festgelegten Voraussetzungen und Richtlinien zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Auftrages setzt die Abteilung Trainer und Übungsleiter ein und mietet ggf. Hallenplätze an. Die Honorare für Trainerstunden und die Hallenmiete tragen die Mitglieder, die diese Dienste in Anspruch nehmen, direkt.
4. Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.
5. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

Das passive Wahlrecht für Mitglieder der Abteilungsleitung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Durch ihre automatische Mitgliedschaft im KTSV Hösslinswart e.V. stehen den Mitgliedern der Abteilung Tennis gemäß § 7 der Satzung des KTSV nach, die Einrichtungen des KTSV Hösslinswart zur Verfügung.

§ 8 - Pflichten des Mitgliedes:

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Abteilungsordnung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Abteilung zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 - Beiträge des Mitgliedes:

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.
Neu aufgenommene aktive Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.(zur Zeit wird darauf verzichtet) Jugendliche sind von der Aufnahmegebühr befreit, Schnuppermitglieder sind für 1 Jahr befreit.

Es wird ein jährlicher Abteilungsbeitrag erhoben. In diesem Jahresbeitrag bzw. in der Aufnahmegebühr ist der jährliche Beitrag an den Hauptverein nicht enthalten. Dieser wird getrennt erhoben und auch auf dem Beitragseinzug getrennt ausgewiesen.

Evtl. dem Hauptverein zustehende Beträge (z.B. Aufnahmegebühr und Hauptvereinsbeitrag) werden an die Hauptkasse weitergeleitet. Wird der Beitrag für den Hauptverein und die Tennisabteilung von der Hauptkasse abgebucht, erhält die Tennisabteilung den Abteilungsbeitrag von der Hauptkasse.
Die Höhe der Aufnahmegebühr und die des Abteilungsbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt, welche von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Für die Beiträge des Hauptvereins gilt § 9 der Satzung des Hauptvereins.

§ 10 - Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung, die Abteilungsordnung oder Richtlinien sowie Beschlüsse der Abteilungsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann nach vorheriger Anhörung durch die Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung (Aufnahmegebühr, jährlicher Abteilungsbeitrag, geldliche Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden) oder Rückzahlung von für ihn verauslagten Geldbeträgen trotz schriftlicher Terminsetzung nicht nach, so ist dies ein Ausschlussgrund.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an der Abteilung. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 - Organe der Abteilung:

1. Organe der Abteilung sind
 - die Abteilungsversammlung
 - die Abteilungsleitung

§ 12 - Abteilungsversammlung:

1. Der Abteilungsleiter beruft alljährlich - möglichst zeitlich vor der Mitgliederversammlung des KTSV - eine ordentliche Abteilungsversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Abteilungsmitglieder mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen bzw. Remshalden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes gesagt wird, ist die Abteilungsversammlung für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Abteilungsleitung.
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes.
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung der Abteilungsleitung.
- e) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung..
- f) Festlegung der Abteilungsbeiträge und der Aufnahmegebühren sowie der von den Mitgliedern der Tennisabteilung zu leistenden Arbeitsstunden / Geldersatz im Rahmen einer Beitragsordnung.
- g) Änderung der Abteilungsordnung.
- h) Behandlung von Anträgen der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung.

3. In dringenden Fällen ist der Abteilungsleiter befugt, eine ausserordentliche Abteilungsversammlung anzuberäumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine ausserordentliche Abteilungsversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 13/1 dieser Abteilungsordnung.

4. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Abteilungsversammlung müssen dem Abteilungsleiter 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese Anträge sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Abteilungsversammlung bekanntzugeben.

5. Um Dringlichkeitsanträge aus der Abteilungsversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

7. In allen Abteilungsversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

Gewählt ist der Bewerber bzw. gefasst ist der Beschluss, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10. Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 - Die Abteilungsleitung:

1. Die Abteilungsleitung ist das ausführende Organ der Abteilung. Sie besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier²⁴²
- e) dem technischen Leiter
- f) dem Platzwart
- g) dem Jugendwart
- h) dem Sportwart
- i) dem Vergnügungswart
- k) dem Beauftragten für die Presse/Öffentlichkeitsarbeit
- l) dem Beauftragten für die Sozial-Media-Aufgaben .

(die Organe k + l sind neu nach Beschluss in der Abteilungsversammlung 2024 neu hinzugekommen)

Den unter Buchstabe "e-h" genannten Personen können Stellvertreter beigegeben werden.

2. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden jeweils von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Abteilungsversammlung im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung kann die Abteilungsleitung ein Abteilungsmitglied mit dem Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch betrauen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied der Abteilungsleitung seine Aufgaben nicht oder nur unzureichend wahrnimmt oder wahrnehmen kann.

3. Der Abteilungsleiter ist Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf die Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Die Abteilung ist nach den Maßgaben des § 14 Abs. 1+2 der Satzung im Ausschuss des KTSV zu vertreten.

4. Die Abteilungsleitung regelt durch Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung. Sie kann den Abteilungsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.

5. Der Abteilungsleitung obliegen alle Aufgaben der Abteilungsführung, sofern sie nicht ausdrücklich durch diese Abteilungsordnung, der Abteilungsversammlung oder dem Abteilungsleiter allein übertragen sind. Sie beschließt entsprechende Geschäfts-, Platz- und Spielordnungen und regelt damit das sportliche und gesellschaftliche Leben innerhalb der Abteilung.

6. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten. Darüber hinaus können unvorhergesehene, zwingend notwendige bzw. sachlich gebotene Ausgaben getätigt werden. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist danach zu erstellen.

7. Die Abteilungsleitung kann zu ihrer Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Abteilungsversammlung berufen lassen.

8. Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens 2 Mitglieder der Abteilungsleitung dies beantragen. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend sind.

9. Die Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung der Abteilungsleitung.

10. Über die Sitzungen der Abteilungsleitung ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Die Abteilungsleitung hat die Pflicht, den Ausschuss des KTSV unverzüglich über wichtige Angelegenheiten zu informieren.

§ 14 - Rechnungsprüfung:

Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr - in jedem Falle jedoch zum 31.12. - die Rechnungsunterlagen der Abteilung zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen.

Der Abteilungsleitung sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen.

Der Abteilungsversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 15 - Auflösung:

Die Auflösung der Abteilung kann durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung des KTSV Hösslinswart beschlossen werden. Es gelten hierzu die Bestimmungen des § 17 der Satzung des KTSV Hösslinswart.

§ 16 - Inkrafttreten der Abteilungsordnung:

Die vorstehende Abteilungsordnung trat mit Ihrem Beschluss in der Abteilungsversammlung am 17.1.1992 in Kraft.

Gemäß § 15/1 der Satzung des KTSV Hösslinswart wurde diese Abteilungsordnung am 22.2.1992 dem Vorstand zur Vorlage im Ausschuss zugeleitet.

Diese Abteilungsordnung wurde am 9.3.1992 und am 10.11.1992 im Tennisausschuss behandelt und von der Abteilungsversammlung am 5.2.1993 beschlossen

Der § 10 wurde bezüglich des Abrechnungsverfahrens berichtigt.

Die Zahlung der Aufnahmegebühr wurde bis auf eine erneute Änderung der getroffenen Regelung ausgesetzt.

Neu aufgenommen wurde der Status des "Schnuppermitgliedes" gemäss der Abteilungsversammlung vom 1.2.2002

Die Erweiterung der Abteilungsmitglieder (Organe gem. k + l) wurde in der Abteilungsversammlung vom 01.03.2024 einstimmig beschlossen.

Berglen, 11. Februar 2002 bzw. Ergänzung vom 01.03.2024

Abteilungsleiter der
Tennisabteilung